

4.2	Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
	[...]
4.2.1.2.4	Regionalbedeutsame Windkraftanlagen
4.2.1.2.4.1 (Z) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebietsscharf im Maßstab 1:50.000. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Hierbei dürfen administrative Grenzen keine Berücksichtigung finden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorranggebiete: • BB-01 Bondorf • BB-02 Weil der Stadt, Renningen • BB-03 Bondorf • BB-04 Bondorf, Gäufelden • BB-05 Mötzingen • BB-06 Jettingen, Mötzingen • BB-07 Jettingen, Herrenberg • BB-08 Herrenberg, Nufringen • BB-09 Gärtringen • BB-10 Deckenpfronn, Aidlingen • BB-11 Altdorf, Holzgerlingen • BB-12 Waldenbuch, Weil im Schönbuch • BB-13 Altdorf, Hildrizhausen, Ehningen • BB-14 Ehningen, Böblingen, Holzgerlingen • BB-15 Aidlingen • BB-16 Böblingen, Sindelfingen • BB-17 Sindelfingen, Grafenau • BB-18 Grafenau, Aidlingen • BB-19 Grafenau, Sindelfingen, Weil der Stadt, Magstadt • BB-20 Böblingen, Sindelfingen • BB-21 Sindelfingen • BB-22 Sindelfingen • BB-23 Leonberg, Stuttgart, Sindelfingen • BB-24 Leonberg, Magstadt, Sindelfingen • BB-25 Renningen, Magstadt • BB-26 Renningen, Weil der Stadt • BB-27 Weil der Stadt • BB-28 Leonberg • BB-29 Renningen, Rutesheim • BB-30 Rutesheim, Weissach • BB-31 Leonberg, Ditzingen, Weissach • BB-32 Weissach, Rutesheim • ES-01 Plochingen, Baltmannsweiler

- ES-03 Filderstadt
- ES-04 Schlaitdorf
- ES-05 Bempflingen, Großbettlingen
- GP-01 Plüderhausen, Adelberg
- GP-02 Wäschenbeuren, Birenbach
- GP-03 Schorndorf, Adelberg, Wangen, Uhingen
- GP-04 Lauterstein, Böhmenkirch
- GP-05 Ebersbach an der Fils, Uhingen
- GP-06 Bad Boll, Göppingen
- GP-07 Böhmenkirch, Lauterstein, Donzdorf
- GP-08 Böhmenkirch
- GP-09 Böhmenkirch
- GP-10 Geislingen an der Steige, Böhmenkirch
- GP-11 Geislingen an der Steige
- GP-12 Geislingen an der Steige
- GP-13 GeislingDen an der Steige
- GP-14 Donzdorf
- GP-15 Wiesensteig
- GP-24 Geislingen an der Steige
- GP-25 Wiesensteig
- GP-26 Drackenstein, Bad Ditzenbach
- GP-27 Hohenstadt
- LB-01 Gerlingen
- LB-02 Ditzingen, Leonberg
- LB-03 Korntal-Münchingen, Ditzingen
- LB-04 Ditzingen
- LB-05 Eberdingen, Weissach
- LB-06 Ingersheim
- LB-07 Eberdingen, Hemmingen, Ditzingen
- LB-08 Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen, Markgröningen
- LB-09 Vaihingen an der Enz
- LB-10 Vaihingen an der Enz, Eberdingen
- LB-11 Eberdingen
- LB-12 Vaihingen an der Enz
- LB-13 Vaihingen an der Enz, Markgröningen
- LB-14 Markgröningen
- LB-15 Schwieberdingen
- LB-16 Vaihingen an der Enz, Oberriexingen
- LB-17 Vaihingen an der Enz
- LB-18 Sachsenheim, Löchgau
- LB-19 Erligheim, Bönningheim
- LB-20 Großbottwar, Steinheim an der Murr, Aspach
- LB-21 Bönningheim
- LB-22 Oberstenfeld
- LB-23 Oberstenfeld
- LB-24 Oberstenfeld
- RM-01 Spiegelberg
- RM-02 Spiegelberg

- RM-03 Spiegelberg
- RM-04 Sulzheim an der Murr, Spiegelberg
- RM-05 Großerlach
- RM-06 Sulzbach an der Murr
- RM-07 Aspach, Sulzbach an der Murr, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld
- RM-08 Sulzbach an der Murr
- RM-09 Murrhardt
- RM-10 Murrhardt
- RM-11 Murrhardt
- RM-12 Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald
- RM-13 Murrhardt
- RM-14 Murrhardt
- RM-15 Murrhardt, Kaisersbach
- RM-16 Althütte, Murrhardt
- RM-17 Welzheim, Alfdorf
- RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang
- RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden
- RM-21 Schorndorf
- RM-26 Berglen, Remshalden
- RM-29 Plüderhausen, Welzheim
- RM-33 Weinstadt, Remshalden
- RM-34 Winterbach, Schorndorf, Lichtenwald, Baltmannsweiler
- S-01 Stuttgart, Korntal-Münchingen
- S-02 Stuttgart
- S-03 Stuttgart

4.2.1.2.4.2 (Z)

Freiraumziele innerhalb
der Vorranggebiete

Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen

4.2

Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Begründungen

[...]

Zu 4.2.1.2.4.1 (Z)
Regionalbedeutsame
Windkraftanlagen
(VRG)

Das am 6. Oktober 2021 beschlossene Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg enthält das Ziel, 2% der Fläche für Windkraft und Freiflächen-PV festzulegen. Das „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ des Landes greift das Bundesziel des „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land“ auf und legt in § 20 eine Mindestzielvorgabe von 1,8 % der Regionsfläche für Windkraft fest. Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalplanung zählt es, Flächenvorsorge für eine nachhaltige Entwicklung der Region zu betreiben und dabei auch den Verpflichtungen zur Bereitstellung von Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien nachzukommen. Durch die Vorranggebiete im Sinne des § 11 Abs.3 Ziffer 11 LplG BW werden in der Region Stuttgart geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von 1,8% umgesetzt. Nach Erreichen des 1,8% Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

Die der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde liegende Methodik berücksichtigt insbesondere folgende Elemente:

1. Die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte stellt die zentrale Planungsgröße dar. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung.
2. Ausschluss von Flächen, auf denen rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
3. Ausschluss von Flächen, auf denen aus planerischen Gründen keine Ausweisung als entsprechende Vorranggebiet erfolgen soll. Dazu zählt unter anderem Vorsorgeabstände um Wohngebiete, oder der Schutz vor visueller Überlastung.
4. Bestehende und bereits genehmigte Anlagen wurde, wenn möglich, durch Gebietsarrondierungen in die Vorranggebietskulisse mit aufgenommen. Bestandsanlagen ohne Anschluss an Vorranggebiete wurden mit dem entsprechendem Flächenumgriff ebenfalls aufgenommen.

Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht.

Der Abgrenzung der Vorranggebieten wird eine „Rotor-Out“ Planung zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebiets-scharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.

Seitens der Regionalplanung werden keine Festlegungen hinsichtlich der Anzahl innerhalb der Vorranggebiete möglicher Anlagen, deren Bauhöhe oder deren Ausführung gemacht. Die genaue Verortung sowie Angaben zur Bauausführung und Betriebsgestaltung erfolgen in den erforderlichen Genehmigungsverfahren. In diesen Verfahren ist der Verband Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Maßstabsbedingt können Vorranggebiete im Rahmen der Vorhabengenehmigung wie auch der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete oder ein faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist hingegen nicht zulässig. Die gesetzlich vorgegebenen Zulassungsverfahren werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht ersetzt.

Die regionalplanerischen Festlegungen orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie dem des Windatlas Baden-Württemberg. Die Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs oder die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist damit nicht verbunden. Zudem bleibt die eigenschaftsrechtliche Situation unberücksichtigt.

Als regionalbedeutsame Windkraftanlagen gelten Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m bzw. Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen. Bei derzeit marktgängigen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 150 Metern und mehr, ist dementsprechend von einer Regionalbedeutsamkeit auszugehen.

Um zu verhindern, dass auf den in Frage kommenden Standorten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen im Plansatz 4.2.1.2.4.1 als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgesetzt. In den als Vorranggebiete gekennzeichneten Flächen sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Auf die Fläche bezogen ist die Landbewirtschaftung in der Regel wie zuvor möglich. In der Region Stuttgart werden in Summe 106 Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Mit der Gesamtheit der Fläche der Vorranggebiete wird das Flächenziel von mindestens 1,8% erreicht. Die Größe der einzelnen Gebiete, welche sich über alle Landkreise verteilen, variiert zwischen 2 ha und 1.208 ha.